

Entwurf

Allgemeinverfügung über die Bestimmung von Freizeitwegen als Wanderwege nach dem Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) in Verbindung mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)

Gemäß §§ 37 ff des Niedersächsischen Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) vom 21.03.2002 (Nds. GVB. S. 112) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08.06.2016 (Nds. GVBl. S. 97) werden mit sofortiger Wirkung folgende auf dem Gebiet der Gemeinde Twist durch den Fullener Wald verlaufenden Waldwege als Freizeitwege zur Verwendung als Wanderwege bestimmt:

1. Im östlichen Teil ein Verbindungswege zwischen dem Fullener Moorweg und dem Fullener Waldweg mit einer Länge von 1.490 m;
2. Im westlichen Teil ein Verbindungsweg zwischen dem Fullener Moorweg und dem Fullener Waldweg mit Anbindung an den Hünenweg mit einer Länge von 2.270 m.

Die durchschnittlich 3,50 m breiten Waldwege sind überwiegend als Schotterwege und teilweise als Sandwege ausgebaut.

Die Wegeverläufe sind in der beigefügten topographischen Karte im Maßstab 1 : 25.000 in rot eingezeichnet. Darüber hinaus wird die Karte im Rathaus der Gemeinde Twist, Flensbergstraße 7, 49767 Twist, zur öffentlichen Einsicht bereitgehalten.

Die Waldwege verlaufen durch folgende Grundstücke in der Gemarkung Emslage-Twist:

Flur 43, Flurstücke 1/5, 1/3 und 1/4,
Flur 43, Flurstücke 1/2 und 1/1.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung Klage beim Verwaltungsgerichts Osnabrück, Hakenstraße 15, 49074 Osnabrück, erhoben werden. Die Klage ist beim zuständigen Verwaltungsgericht schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Twist, den 2019

(Schmitz)
Bürgermeister